

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 201/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ischak N [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Tatrichter vermag sich nicht davon zu überzeugen, daß sich der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat. Er hält sich damit im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht er nicht ab. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Thumm

Zorn